

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 21.04.2021

Geschäftszeichen 632.6/2021-032

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 03.05.2021

BV 052/2021

Betreff: **Bauvorhaben
Erbach, Ringingen, Altes Sträßle 2, Flst. 2054
Erstellung einer Hof-Biogasanlage (Güllevergärungsanlage
Außenbereich**

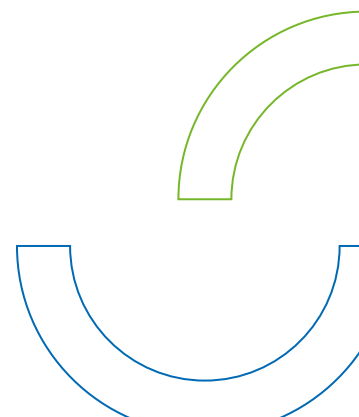
Anlagen: Anlage 0: Übersichtslageplan
Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Behältergrundriss, Ansicht, Schnitt
Anlage 3: Hallengrundriss, Schnitt
Anlage 4: Halle Ansichten
Anlage 5: Leckageerkennung
Anlage 6: Havariemaßnahme
Anlage 7: Erläuterungen (nichöffentlich)

Beschlussvorschlag

Dem Bauvorhaben wird, soweit für die Ortslage von Ringingen (einschließlich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen [Erweiterungs-]Bauflächen) keine immissionsschutzrechtlichen Nachteile entstehen, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Der Bauherr beantragt an der bestehenden Hofanlage die Errichtung einer Biogasanlage (Güllevergärungsanlage) zur Stromerzeugung. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach 35 BauGB.

Nach dem Erläuterungsbericht sollen ca. 416.669 Nm³/a Rohbiogas erzeugt werden. Als Block-Heiz-Kraftwerk ist ein Gasmotor mit 99 kW elektrischer Leistung und einer Feuerungswärmeleistung von 0,277 MW geplant. Die thermische Energie wird als Prozessenergie der Biogasanlage genutzt. Weiter sollen die Schweineställe beheizt werden; eine Futtertrocknung ist angedacht.

Nach § 35 Abs. 6 BauGB sind Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse privilegiert, wenn sie unter anderem folgende Voraussetzungen einhalten:

- Feuerungswärmeleistung unter 2,0 Megawatt (MW)
- Biogasmenge unter 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr (Nm³/a)

Nachdem es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB (endgültige Prüfung erfolgt durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis) handelt und dem Vorhaben keine offensichtlichen planungsrechtlichen Gründe entgegenstehen, schlägt die Verwaltung vor, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, soweit sichergestellt ist, dass sich für die Ortslage von Ringingen (einschließlich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsbauflächen) keine immissionsrechtlichen Nachteile ergeben.

Hinweis:

Eine Stellungnahme des Ortschaftsrats Ringingen lag beim Verfassen der Sitzungsvorlage noch nicht vor.